

# Anlage 1

zum Lieferantenrahmenvertrag zur Netznutzung  
sowie zur Belieferung von Kunden  
im Netz des Verteilnetzbetreibers  
mit elektrischer Energie

## Abwicklungsregeln

### Inhaltsverzeichnis

1	Zählverfahrenswechsel.....	1
1.1	Zählverfahrenswechsel von SLP nach LGZ.....	1
1.2	Zählverfahrenswechsel von LGZ nach SLP.....	3
1.3	Messstellenumbau.....	4
2	Ergänzende Vereinbarungen zur GPKE.....	4
3	Sonstige Regelungen.....	5
3.1	Mess- / Zählverfahren.....	5
3.2	Lastprofile.....	6
3.3	Speicherheizungs- und Wärmepumpenanlagen.....	6
3.4	Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten....	7

### 1 Zählverfahrenswechsel

- Ein Zählverfahrenswechsel kann vom Lieferanten oder vom Netzbetreiber sowohl während der laufenden Belieferung als auch im Zusammenhang mit einem Lieferantenwechsel oder Lieferbeginn veranlasst werden. Da ein Zählverfahrenswechsel für den Lieferanten bzw. Bilanzkreisverantwortlichen eine bilanzierungsrelevante Veränderung bewirkt, kann der Wechsel des Zählverfahrens nicht durch den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer selbst beauftragt werden. Ein vom Anschlussnutzer/-nehmer gewünschter Zählverfahrenswechsel muss grundsätzlich zunächst mit dem Lieferanten geklärt und dann vom Lieferanten beauftragt werden.
- Vom Lieferanten ist - abhängig vom angewandten Zählverfahren - das Entgelt für Messung und Abrechnung für die an der Entnahmestelle vorhandene Messeinrichtung zu entrichten. Ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber, ist zusätzlich das Entgelt für den Messstellenbetrieb der an der Entnahmestelle vorhandenen Messeinrichtung – ebenfalls abhängig vom angewandten Zählverfahren - an den Netzbetreiber zu entrichten.

#### 1.1 Zählverfahrenswechsel von SLP nach LGZ

##### 1.1.1. Zählverfahrenswechsel bei Lieferbeginn

- Meldet der Lieferant eine bisher mit dem SLP-Zählverfahren belieferte Entnahmestelle zum Lieferbeginn (Einzug) mit dem LGZ-Zählverfahren zur Netznutzung an, prüft der Netzbetreiber auf Basis der ihm vorliegenden Stammdaten zur Messstelle, ob eine für das LGZ-Zählverfahren geeignete Messeinrichtung vorhanden ist.
- Sofern eine geeignete Messeinrichtung vorhanden ist und durch die Umstellung auf das LGZ-Zählverfahren keine Doppelbilanzierung auftritt (Termin LGZ-Lieferbeginn zum Monatsersten sowie Bestätigung der SLP-Abmeldung bis zum 15. Werktag und Bestätigung der LGZ-Anmeldung bis zum vorletzten WT des Vormonats), bestätigt der Netzbetreiber das angemeldete LGZ-Zählverfahren. Parallel sendet der Netzbetreiber eine Nachricht mit der Änderung des Zählverfahrens an den Messstellenbetreiber, sofern er nicht selbst der Messstellenbetreiber ist.

- Ist keine geeignete Messeinrichtung vorhanden, bestätigt der Netzbetreiber das angemeldete LGZ-Zählverfahren und baut, sofern er der Messstellenbetreiber ist, die Messstelle um. Die Kosten hierfür werden dem beauftragenden Lieferanten berechnet. Ist der Netzbetreiber nicht der Messstellenbetreiber, beauftragt er diesen mit dem Umbau und die Beantwortung der Anmeldung des Lieferanten wird zurückgestellt, um ggf. noch eintreffende Nachrichten des Messstellenbetreibers berücksichtigen zu können.
- Falls die Nachricht des Messstellenbetreibers über die Erfüllung der Mindestanforderungen für das LGZ-Zählverfahren der Messeinrichtung auch am letzten Werktag (10 Uhr) vor Ablauf der Antwortfrist nicht beim Netzbetreiber vorliegt, wird die Anmeldung mit Korrektur auf SLP-Zählverfahren bestätigt (Antwortstatus: Zustimmung mit Bilanzierungskorrektur).

### 1.1.2. Zählverfahrenswechsel bei Lieferantenwechsel

- Meldet der Lieferant eine bisher mit dem SLP-Zählverfahren belieferte Entnahmestelle als LGZ-Belieferung zur Netznutzung an, prüft der Netzbetreiber auf Basis der ihm vorliegenden Stammdaten zur Messstelle, ob eine für das LGZ-Zählverfahren geeignete Messeinrichtung vorhanden ist. Ist eine geeignete Messeinrichtung vorhanden, wird die Anmeldung ohne Änderung bestätigt. Parallel sendet der Netzbetreiber eine Nachricht mit der Änderung des Zählverfahrens an den Messstellenbetreiber, sofern er nicht selbst der Messstellenbetreiber ist.
- Ist keine geeignete Messeinrichtung vorhanden, bestätigt der Netzbetreiber das angemeldete LGZ-Zählverfahren und baut, sofern er der Messstellenbetreiber ist, die Messstelle um. Die Kosten hierfür werden dem beauftragenden Lieferanten berechnet. Ist der Netzbetreiber nicht der Messstellenbetreiber, beauftragt er diesen mit dem Umbau und die Beantwortung der Anmeldung des Lieferanten wird zurückgestellt, um ggf. noch eintreffende Nachrichten des Messstellenbetreibers berücksichtigen zu können.
- Falls die Nachricht des Messstellenbetreibers über die Erfüllung der Mindestanforderungen für das LGZ-Zählverfahren der Messeinrichtung auch am 14. Werktag (10 Uhr) des Fristenmonats nicht beim Netzbetreiber vorliegt, wird die Anmeldung mit Korrektur auf SLP-Zählverfahren bestätigt (Antwortstatus: Zustimmung mit Bilanzierungskorrektur).

### 1.1.3. Zählverfahrenswechsel während der Belieferung auf Lieferantenwunsch

- Wünscht der Lieferant während der laufenden Belieferung eine Umstellung auf das LGZ-Zählverfahren, teilt er dies dem Netzbetreiber in einer Stammdatenänderungsmeldung mit der Datengruppe Z21 (Verfahrenszuordnung) mit. Der Netzbetreiber prüft auf Basis der ihm vorliegenden Stammdaten zur Messstelle, ob eine für das LGZ-Zählverfahren geeignete Messeinrichtung vorhanden ist.
- Ist eine geeignete Messeinrichtung vorhanden, so wird ein vom Lieferanten fristgerecht gemeldeter Zählverfahrenswechsel von SLP nach LGZ vom Netzbetreiber unabhängig vom Jahresverbrauch der Entnahmestelle bestätigt. Parallel sendet der Netzbetreiber eine Nachricht mit der Änderung des Zählverfahrens an den Messstellenbetreiber, sofern er nicht selbst der Messstellenbetreiber ist.
- Ist keine geeignete Messeinrichtung vorhanden, bestätigt der Netzbetreiber das angemeldete LGZ-Zählverfahren und baut, sofern er der Messstellenbetreiber ist, die Messstelle um. Die Kosten hierfür werden dem beauftragenden Lieferanten berechnet. Ist der Netzbetreiber nicht der Messstellenbetreiber, beauftragt er diesen mit dem Umbau und die Beantwortung der Anmeldung des Lieferanten wird zurückgestellt, um ggf. noch eintreffende Nachrichten des Messstellenbetreibers berücksichtigen zu können.
- Falls die Nachricht des Messstellenbetreibers über die Erfüllung der Mindestanforderungen für das LGZ-Zählverfahren der Messeinrichtung auch am letzten Werktag (10 Uhr) vor Ablauf der Antwortfrist nicht beim Netzbetreiber vorliegt, wird die Stammdatenänderungsmeldung abgelehnt.

#### 1.1.4. Zählverfahrenswechsel bei Überschreitung der SLP-Anwendungsgrenze

- Stellt der Netzbetreiber im Rahmen der Ermittlung und Anpassung der Jahresverbrauchsprognose die Überschreitung der SLP-Anwendungsgrenze fest, teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten per Stammdatenänderungsmeldung und - sofern der Netzbetreiber nicht der Messstellenbetreiber ist - dem Messstellenbetreiber die Umstellung auf das LGZ-Zählverfahren per Nachricht zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit. Das Zählverfahren wird durch den Netzbetreiber auf das LGZ-Zählverfahren umgestellt, sofern der Lieferant nicht fristgerecht widersprochen hat.
- Ist keine geeignete Messeinrichtung vorhanden, baut der Netzbetreiber, sofern er der Messstellenbetreiber ist, die Messstelle um. Ist der Netzbetreiber nicht der Messstellenbetreiber, beauftragt er diesen mit dem Umbau.

### 1.2 Zählverfahrenswechsel von LGZ nach SLP

#### 1.2.1. Zählverfahrenswechsel bei Lieferbeginn

- Meldet der Lieferant eine bisher mit dem LGZ-Zählverfahren belieferte Entnahmestelle zum Lieferbeginn (Einzug) als SLP-Belieferung zur Netznutzung an, bestätigt der Netzbetreiber das angemeldete SLP-Zählverfahren, sofern durch die Umstellung auf das SLP-Zählverfahren keine Bilanzierungslücke auftritt (Termin LGZ-Lieferende zum Monatsletzten/Termin SLP-Lieferbeginn zum Monatsersten und Bestätigung der SLP-Anmeldung bis zum 15. WT des Vormonats). Parallel sendet der Netzbetreiber eine Nachricht mit der Änderung des Zählverfahrens an den Messstellenbetreiber, sofern er nicht selbst der Messstellenbetreiber ist.
- Andernfalls wird die Anmeldung mit dem bisherigen LGZ-Zählverfahren zum angemeldeten Einzugstermin bestätigt.
- Sollte der Lieferant in der Anmelde-datei keine Jahresverbrauchsprognose angegeben haben, meldet der Netzbetreiber an den Lieferanten als Jahresverbrauchsprognose die Vorjahresarbeit der Entnahmestelle (maximal jedoch 100.000 kWh) zurück.

#### 1.2.2. Zählverfahrenswechsel bei Lieferantenwechsel

- Meldet der Lieferant eine bisher mit dem LGZ-Zählverfahren belieferte Entnahmestelle mit dem SLP-Zählverfahren zur Netznutzung an, prüft der Netzbetreiber im Rahmen der Ermittlung der Jahresverbrauchsprognose, ob die SLP-Anwendungsgrenze voraussichtlich über- oder unterschritten werden wird. Liegt der vom Netzbetreiber ermittelte Prognosewert unter der SLP-Anwendungsgrenze, so wird die Anmeldung mit dem SLP-Zählverfahren, andernfalls mit Korrektur auf das LGZ-Zählverfahren (Antwortstatus: Zustimmung mit Bilanzierungskorrektur) bestätigt. Parallel sendet der Netzbetreiber eine Nachricht mit der Änderung des Zählverfahrens an den Messstellenbetreiber, sofern er nicht selbst der Messstellenbetreiber ist.

#### 1.2.3. Zählverfahrenswechsel während der Belieferung auf Lieferantenwunsch

- Bei einem vom Lieferanten per Stammdatenänderung beauftragten Wechsel des Zählverfahrens von LGZ nach SLP prüft der Netzbetreiber, ob die Jahresverbrauchsprognose für die Entnahmestelle (Basis: Ist-Verbrauch in der letzten Abrechnungsperiode oder vom Lieferanten gemeldeter und vom Netzbetreiber plausibilisierter Prognosewert) unterhalb der SLP-Anwendungsgrenze liegt. Sofern davon ausgegangen werden kann, dass der zukünftige Verbrauch unterhalb der SLP-Anwendungsgrenze liegen wird, bestätigt der Netzbetreiber den Zählverfahrenswechsel. Parallel sendet der Netzbetreiber, sofern er nicht selbst der Messstellenbetreiber ist, eine Nachricht mit der Änderung des Zählverfahrens an den Messstellenbetreiber.
- Liegt die Jahresverbrauchsprognose oberhalb der SLP-Anwendungsgrenze, so wird der Zählverfahrenswechsel abgelehnt.

#### 1.2.4. Zählverfahrenswechsel bei Unterschreitung der SLP-Anwendungsgrenze

- Da der Wahlbereich des Lieferanten nach unten nicht begrenzt ist, veranlasst der Netzbetreiber keinen Zählverfahrenswechsel von LGZ nach SLP. Wünscht der Lieferant einen Zählverfahrenswechsel von LGZ nach SLP wegen Unterschreitung der SLP-Anwendungsgrenze, erfolgt dieser gemäß Ziffer 1.2.3.

#### 1.3 Messstellenumbau

- Der Messstellenbetreiber ist für die Einhaltung der Mindestanforderungen an die Messstelle verantwortlich. Die Entscheidung zum Umbau der Messstelle liegt beim Anschlussnehmer bzw. bei dem in Vollmacht des Anschlussnehmers handelnden Vertragspartner des Messstellenbetreibers, sofern der Messstellenumbau nicht auf Grund gesetzlicher Anforderungen erforderlich ist.
- Die Kostentragung für die Durchführung eines möglichen Messstellenumbaus ist mit dem jeweiligen Messstellenbetreiber sowie dessen Vertragspartner zu regeln und ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- Sofern eine LGZ-Entnahmestelle aufgrund einer Anpassung von SLP-Anwendungsgrenzen durch den Netzbetreiber und nicht durch eine Änderung des Verbrauchsverhaltens des Anschlussnutzers in den Wahlbereich des Lieferanten eintritt, trägt der Netzbetreiber die Kosten für den Messstellenumbau, sofern der Lieferant innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Änderung der SLP-Anwendungsgrenze den Wechsel des Zählverfahrens beauftragt und den Umbau der Messstelle veranlasst (gilt auch bei Anpassung einer SLP-Anwendungsgrenze aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Vorgaben).

## 2 Ergänzende Vereinbarungen zur GPKE

- Der Datenaustausch zwischen Lieferant und Netzbetreiber erfolgt gemäß der „Anlage zum Beschluss BK6-06-009 (GPKE)“ unter Anwendung der Datenformate gemäß Anlage 2a.
- Der jeweilige Absender einer Datei ist dafür verantwortlich, dass die von ihm versendete Datei formal korrekt (Muss- und Kann-Felder) und inhaltlich richtig ist.
- Die für den elektronischen Datenaustausch zu verwendenden Adressen des Lieferanten und des Netzbetreibers sind in Anlage 2a/b zum Lieferantenrahmenvertrag angegeben.
- Der Lieferant benennt in der Anmeldedatei im UTILMD-Datenfeld „Bilanzkreisbezeichnung“ (14a) den Bilanzkreis, den Sub-Bilanzkreis oder das Lieferantenkonto, dem seine Entnahmestellen zugeordnet werden sollen.

### 3 Sonstige Regelungen

#### 3.1 Mess- / Zählverfahren

- Unter Berücksichtigung von §12(1) StromNZV in Verbindung mit §17(2 und 6) StromNEV gelten folgende Kombinationsvarianten (vorbehaltlich der Ausnahmen gem. Ziffer 3.3):

Entnahmestelle	Verbrauch kWh/a	Jahreshöchstleistung kW	Bilanzierungs- bzw. Zählverfahren	Messtechnik	Netzentgelt nach StromNEV
Umspannung zur Niederspannung und höher	> 100 000	> 30	LGZ	LGZ	§17 (2)
		< 30	LGZ	LGZ	§17 (2)
	< 100 000	> 30	LGZ	LGZ	§17 (2)
			SLP	MAX	§17 (2)
		< 30	LGZ	LGZ	§17 (2)
			SLP	MAX	§17 (2)
Niederspannungsnetz	> 100 000	> 30	LGZ	LGZ	§17 (2)
		< 30	LGZ	LGZ	§17 (2)
	< 100 000	> 30	LGZ	LGZ	§17 (2)
			SLP	MAX	§17 (2)
		< 30	LGZ	LGZ	§17 (2)
			SLP	JAZ	§17 (6)

- Verbrauch/Jahreshöchstleistung: Laut Prognose (ggf. Vorjahreswert)
- Messtechnik: LGZ: Lastgangzähler  
 MAX: Maximumzähler  
 JAZ: Jahresarbeitszähler,  
 nach Kunden-/Lieferantenwunsch Ein- oder Zweitarif Nach dieser Messtechnik richtet sich der Messpreis
- Netzentgelt: StromNEV §17 (2): Leistungs- und Arbeitspreise gem. Preisblatt 1 / 2  
 StromNEV §17 (6): Arbeitspreis gem. Preisblatt 3

### 3.2 Lastprofile

- Für die Belieferung von SLP-/TLP-Entnahmestellen gibt der Netzbetreiber synthetische Lastprofile vor, die dem durchschnittlichen Abnahmeverhalten der jeweiligen Kundengruppe entsprechen.
- Für die Kundengruppen Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe verwendet der Netzbetreiber die VDEW-Standardlastprofile.
- Für die Kundengruppen Elektrospeicherheizung, Wärmepumpe, Straßenbeleuchtung, Bandlast und öffentliche Telefonzellen verwendet der Netzbetreiber die netzbetreiberspezifischen Lastprofile der EnBW.
- Die jeweils aktuellen auf ¼-Stundenwerte ausgerollten EnBW-Lastprofile sind im Internet unter [www.ng-o.com](http://www.ng-o.com) als Excel-Download veröffentlicht. Für die EnBW-Lastprofile erfolgt derzeit keine Dynamisierung. Eine Liste mit den zu berücksichtigenden Feiertagen ist im Internet unter [www.ng-o.com](http://www.ng-o.com) bereitgestellt.
- Der Netzbetreiber ordnet die bestätigten SLP-/TLP-Zählpunkte einer der nachfolgenden SLP-/TLP-Kundengruppen zu und teilt die SLP-/TLP-Zuordnung dem Lieferanten in der Antwortdatei zur Anmeldung mit.
- Getrennte Messung:

Kundengruppe:	Profilbezeichnung	Profilzuordnung	Profilschar
Haushalt	VDEW-H0 dynamisiert	H0	
Gewerbe	VDEW-G0	G0	
Landwirtschaft	VDEW-L0	L0	
Bandlast	EnBW-Band	EB0	
Elektrospeicherheizung	EnBW-HZ2		EZ2
Wärmepumpe	EnBW-WP0		EP0
Straßenbeleuchtung	EnBW-STR	ES0	
Öffentliche Telefonzelle	EnBW-OeTel	ET0	

- Die Lastprofile und Prognosewerte werden für die monatlichen Meldungen des Netzbetreibers an den ÜNB verwendet.

### 3.3 Speicherheizungs- und Wärmepumpenanlagen

- Entnahmestellen mit elektrischer Speicherheizung oder mit Wärmepumpe werden grundsätzlich nach dem vom Verband der Netzbetreiber (VDN) und der Universität Cottbus erarbeiteten Verfahren der temperaturabhängigen Lastprognose beliefert. Das Lastprognoseverfahren ist im VDN-Praxisleitfaden „Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen“ beschrieben.
- Der Netzbetreiber wendet für alle Speicherheizungs- bzw. Wärmepumpenanlagen in seinem Netzgebiet je ein entsprechendes gemeinsames temperaturabhängiges Lastprofil mit einer Kurvenschar in 1°C-Schritten an.
- Als maßgebliche Temperaturmessstelle für die Tagesmitteltemperatur ist die Messstelle des Deutschen Wetterdienstes (DWD) in Stuttgart-Echterdingen (Flughafen Stuttgart, Messstellenummer 10738) festgelegt. Die Istwerte der Tagesmitteltemperaturen Stuttgart-Echterdingen der letzten drei Jahre sowie die Istwerte der Tagesmitteltemperaturen des aktuellen Jahres können per Download über [www.vnew-weissenhorn.de](http://www.vnew-weissenhorn.de) abgefragt werden. Die Tagesmitteltemperaturen des laufenden Jahres werden monatsweise aktualisiert. Die Aktualisierung erfolgt spätestens am 5. Werktag des Folgemonats für den abgelaufenen Monat.

- Für die Anmeldung von Entnahmestellen mit Speicherheizung oder Wärmepumpe und für die Prognose des Lastprofils für die Fahrplanmeldung sind folgende Punkte zu beachten:
- Als Bezugstemperatur für die Speicherheizungs- und Wärmepumpenprofile verwendet der Netzbetreiber +17°C.
- Die Begrenzungskonstante wird für Speicherheizungsanlagen auf Null und für Wärmepumpenanlagen auf Eins gesetzt.
- Der Netzbetreiber verwendet die Istwerte der Tagesmitteltemperatur zum Ausrollen der Speicherheizungs- und Wärmepumpenprofile.
- Das Lastprofilverfahren kann für Speicherheizungsanlagen mit Jahresarbeitszählung am Niederspannungsnetz ohne Beschränkung bezüglich der Jahresarbeit angewendet werden (d. h. die SLP-Anwendungsgrenze von 100.000 kWh/a gilt nicht).
- Bei Wärmepumpenanlagen gilt die übliche SLP-Anwendungsgrenze von 100.000 kWh/a.
- Alternativ ist auf Wunsch des Lieferanten oder Kunden auch der Einbau eines Lastgangzählers möglich. Das Netznutzungsentgelt errechnet sich in diesem Fall aus dem Leistungs- und Arbeitspreis gemäß dem veröffentlichten Preisblatt.
- Für Speicherheizungs- und Wärmepumpenanlagen, die mittels Lastprofilverfahren beliefert werden sollen, ist bei der Anmeldung das Feld „Zählverfahren“ mit E14/E24 gekennzeichnet.
- Für den spezifischen Stromverbrauch (a-1) und den Periodenstromverbrauch der Speicherheizungs- oder Wärmepumpenanlage (A-1) sind abweichend vom VDN-Praxisleitfaden die vom Netzbetreiber vorgegebenen Werte maßgebend.
- Bei Anlagen mit getrennter Messung für Allgemein- und Speicherheizungs- bzw. Wärmepumpenverbrauch (zwei Zähler) muss jede Entnahmestelle durch den Lieferanten getrennt angemeldet werden. Es sind somit verschiedene Lieferanten für Allgemeinverbrauch und für Speicherheizungs- bzw. Wärmepumpenverbrauch möglich.
- Bei Anlagen mit Speicherheizung, die über einen Zähler mit Zweitarifumschaltung gemessen werden (gemeinsame Erfassung des Allgemein- und Heizungsverbrauchs über einen Zähler), wird die NT-Arbeit als Speicherheizungsverbrauch und die HT-Arbeit als Allgemeinverbrauch angesetzt. Den HT- und NT-Verbräuchen werden getrennte Lastprofile und Prognoseverbräuche zugeordnet. Einzähleranlagen mit zwei Zählwerken werden durch den Lieferanten als eine Entnahmestelle angemeldet und können nur von einem Lieferanten beliefert werden (ein Zähler).
- Bei Entnahmestellen mit Wärmepumpe, die über einen Zähler mit Zweitarifumschaltung gemessen werden, ist keine Aufteilung auf Allgemein- und Wärmepumpenverbrauch möglich. Die Netznutzung für Wärmepumpen ohne separate Messung erfolgt entsprechend den Konditionen für Anlagen mit reinem Allgemeinverbrauch.
- Bei Einzähleranlagen mit Eintarifzählung und gemischtem Heizungs- oder Wärmepumpen- und Allgemeinverbrauch ist keine Aufteilung auf Allgemein- und Heizungsverbrauch möglich. Die Netznutzung ist nur zu den Konditionen entsprechend Anlagen mit reinem Allgemeinverbrauch möglich. Alternativ kann der Lieferant/Kunde beim Netzbetreiber einen kostenpflichtigen Umbau der Zähleinrichtung beauftragen.

### **3.4 Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten**

#### **3.4.1. Allgemein**

- Unabhängig vom Ausgang eines Sperrauftrags (erfolgt/nicht erfolgt) sind vom Lieferanten die (ggf. pauschalen) Sperrkosten zu tragen, auch wenn die Sperrung erfolglos war. Bei erfolgreicher Sperrung werden die Kosten für die notwendige Wiederherstellung der Anschlussnutzung zusammen mit den Sperrkosten fakturiert, damit im Falle eines Lieferantenwechsels/Lieferbeginns (bei positiver Prüfung) die Anlage des Neu-Kunden/Neu-Lieferanten zeitnah und kostenfrei entsperrt werden kann.

- Bei einem Widerruf des Sperrauftrags vor Rückmeldung des vom Netzbetreiber festgelegten Sperrtermins fällt kein Sperrergeld an. Bei später eingehenden Stornierungen wird die Pauschale für eine Sperrung fällig. Sollte die Entnahmestelle bereits gesperrt worden sein, ist keine Stornierung mehr möglich und die Wiederherstellung muss gemäß Ziffer 3.3.3 beauftragt werden.
- Der Netzbetreiber haftet nicht für Schäden, die dem Lieferanten dadurch entstehen, dass die Unterbrechung oder Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.
- Der Lieferant versichert im Sperrauftragsformular gegenüber dem Netzbetreiber entsprechend § 294 ZPO glaubhaft,
- dass diese Rechtsfolge zwischen dem Lieferanten und dem Kunden vertraglich vereinbart ist und
- dass die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung vorliegen und
- dass dem Kunden des Lieferanten keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.
- Der Lieferant stellt den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung im Auftrag des Lieferanten ergeben könnten.

### 3.4.2. Unterbrechung

- Auf Verlangen des Lieferanten unterbricht der Netzbetreiber die Anschlussnutzung eines vom Lieferanten belieferten Kunden nach vorherigem Eingang eines schriftlichen Auftrags. Hierzu übersendet der Lieferant mindestens 5 Werktage vor dem gewünschten Sperrtermin das Formular „Sperrauftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß §24 Abs. 3 NAV“, das der Netzbetreiber auf Anfrage dem Lieferanten zur Verfügung stellt, mit allen Angaben, die der Identifizierung der Entnahmestelle dienen (Name des Kunden, Adresse der betroffenen Entnahmestelle, Zählernummer, Zählpunkt) sowie dem gewünschten Sperrtermin.
- Der Netzbetreiber legt den Sperrtermin, der spätestens 5 Werktage nach dem Wunschtermin des Lieferanten liegen muss, fest und teilt diesen dem Lieferanten spätestens 2 Werktage nach Eingang des Sperrauftrags mit.
- Bei einer Ablehnung der Sperrung teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten den Grund (z. B. Nichtidentifizierung, Fristverletzung) ebenfalls spätestens 2 Werktage nach Eingang des Sperrauftrags mit.
- Der Kunde erhält spätestens 3 Werktage vor dem Sperrtermin bzw. vor dem 2. Sperrtermin ein Sperrankündigungsschreiben, das durch den Lieferanten versendet wird. Näheres wird im Sperrauftragsformular geregelt.
- Es werden maximal 2 Sperrversuche in 2 aufeinander folgenden Wochen durchgeführt. Scheitern diese, so informiert der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber sowie über die Gründe unverzüglich.
- Nach erfolgter Sperrung informiert der Netzbetreiber den Lieferanten unverzüglich, jedoch spätestens am folgenden Werktag.
- Die Zuordnung der Netznutzung zum Bilanzkreis bleibt auch im Fall der Sperrung bestehen. Damit werden auch weiterhin das Entgelt für Messung und Abrechnung sowie ein etwaiger Grundpreis für die Netznutzung fällig.
- Ein Inkasso für den Lieferanten führt der Netzbetreiber nicht durch. Sollte der Kunde dem Netzbetreiber einen Zahlungsnachweis vorlegen, kontaktiert der Netzbetreiber den Lieferanten telefonisch vor Durchführung der Sperrung. Der Lieferant benennt im Sperrauftragsformular hierfür einen telefonischen Ansprechpartner.

### 3.4.3. Wiederherstellung

- Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach schriftlicher Mitteilung des Lieferanten mit allen Angaben, die der Identifizierung der Entnahmestelle dienen (Name des Kunden, Adresse der betroffenen Entnahmestelle, Zählernummer, Zählpunkt) im Regelfall spätestens 2 Werktage nach Eingang der Mitteilung auf.
- Bei einer Ablehnung der Wiederherstellung teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten den Grund (z. B. Nichtidentifizierung) spätestens 1 Werktag nach Eingang des Auftrags mit.
- Der Kunde wird durch den Netzbetreiber, sofern notwendig und nichts anderes vereinbart ist, unverzüglich über den Entsperrtermin informiert.
- Die Entnahmestelle wird nur dann entsperrt, wenn die Vorschriften des Netzbetreibers zur technischen Sicherheit erfüllt sind. Sind diese Vorschriften nicht erfüllt, geht die Sperrung bei Entnahmestellen in Niederspannung in eine Unterbrechung nach § 24 Abs. 1 NAV über. Der Lieferant erhält eine Mitteilung über den Grund der Nicht-Inbetriebnahme. Sofern die Wiederherstellung der Anschlussnutzung nicht möglich ist, sind die Verhinderungsgründe durch den Kunden zu beseitigen. Es erfolgt eine Kundeninformation, mit der Aufforderung zur erneuten Terminabsprache mit dem Netzbetreiber. Es erfolgen 2 Versuche. Scheitern diese, so informiert der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber unverzüglich.
- Nach erfolgter Entsperrung informiert der Netzbetreiber den Lieferanten spätestens am folgenden Werktag.
- Bei einem Lieferantenwechsel oder Lieferbeginn (Einzug) (Abmeldung liegt vor) auf einer gesperrten Anlage führt der Netzbetreiber die Entsperrung der Kundenanlage ohne formalen Wiedereinschaltauftrag des alten oder des neuen Lieferanten zeitnah zum Wechsel-/Beginntermin durch.
- Liegt nur eine Abmeldung, aber keine Anmeldung vor, bleibt die Anlage gesperrt.
- Falls dem Netzbetreiber zwingende Gründe bekannt werden, welche eine kurzfristige Wiederherstellung der Anschlussnutzung erfordern, so ist er auch ohne Auftrag des Lieferanten oder Rücksprache mit dem Lieferanten zu den notwendigen Maßnahmen berechtigt.